

Cornelia Stöhr, Zum Estenberg 6, 34516 Vöhl-Buchenberg, Postfach 13

An die Kanzlei
des Hessischen Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

14. Mai 2004

Betr.: Ausübung des Petitionsrechts aufgrund des Artikel 16 Hess. Verfassung
Die Verwaltungsentscheidung vom 16. Februar 2004, Az. 343/1 - 18/2002
in Verbindung mit der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen
im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 08.02.2001,
StAnz. S. 838, JMBI. S. 179

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der mir widerfahrenen Ungerechtigkeit durch das Hess. Ministerium der Justiz, in Vertretung die Präsidentin des Oberlandesgericht Frankfurt/Main, hier die Verwaltungsentscheidung vom 16. Februar 2004, Az. 343/1 - 18/2002, richte ich meine Bitte um persönliche und wirtschaftliche Rehabilitierung direkt an Hessischen Landtag. Ich bitte den Ausschuss mir einen Weg aufzuzeigen, wie die aussergerichtlichen Verhandlungen bezüglich meiner geltend gemachten Amtshaftungsansprüche auf d Basis einer objektiven Beurteilung des Sachverhaltes im Interesse der verhandelnden Parteien fortgeführt werden können.

Mit gleicher Post möchte ich die nachfolgenden Anregungen zur Diskussion stellen.

-1-

Das Ergebnis dieses Verwaltungsaktes, der Schriftverkehr mit der Präsidentin des OLG Ffm in der Zeit vom 7. Dezember 2003 bis 16.02.2004 Az. 343/1-18/02 sollte ein Anlass sein, die Anordnung des Ministeriums der Justiz vom 8.2.2001, StAnz.S.83 JMBI.S 179 grundsätzlich zu überprüfen, denn diese Anordnung hat sich in meinem Fall als ein, gegen die Belange des Bürgers gerichtetes Instrument entwickelt
Anlage 1 Verwaltungsentscheidung vom 16.02.04, Az. 343/1 - 18/2002 nebest dem Schriftverkehr ab dem 7.12.03

Anlage 2 Hinweis auf die Anordnung vom 08.02.2001, StAnz.S.838, JMBI. S. 179 Schreiben des Hess. Justizministeriums vom 15.02.2002

-2-

Mit dieser Eingabe möchte ich neben meiner Bitte der persönlichen und wirtschaftlichen Rehabilitation anregen, aussergerichtliche Verhandlungen betreffend eventuel Haftungsansprüche gegen das Land Hessen von einem Richterkollegium ausserhalb des Bundeslandes Hessen prüfen zu lassen. Die objektive Begutachtung des Sachverhaltes im Falle einer Klageerhebung gegen das Land Hessen sollte ebenfalls dadurch gewährleistet sein, dass ein Gerichtsstand in einem anderem Bundesland vereinbart ist.

- 3-

Es wird die Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschuss angeregt, an den sich der Bürger direkt wenden kann, wenn er ein Opfer verfassungsrechtlich bedenklicher staatlicher Übergriffe geworden ist. Ein eigens für diese Belange installierter Ausschuss wäre gegenüber dem zuständigen Ministerium imstande, eine zusätzliche Kontrollfunktion bezüglich der Handhabung der Dienstaufsicht der Staatsbediensteten zu leisten, und einen Anstoß für die Weiterentwicklung bestehender gesetzlicher Vorschriften zum Opfererschutz/entschädigung zu geben.

Das bestehende Rechtssystem bietet dem Bürger ausreichende Möglichkeiten sein Interesse gewahrt zu wissen, jedoch sollte bei diesen Überlegungen berücksichtigt werden, dass anwaltliche Hilfestellung dem Schutzsuchenden verweigert werden kann. Der Gedanke des Gesetzgebers dem Rechtsschutzsuchenden ein lückenloses Rechtssystem zu bieten, sollte mit dem Hinweis auf die Angst der Anwaltschaft oder des Geschädigten vor Repressalien als praxisfremd eingestuft werden.

Das Ahnden der missbräuchlichen Ausübung der richterlichen Gewalt ist in Justizkreisen tabuisiert, so dass keine Statistik über die tatsächlichen strafrechtlich relevanten Dienstvergehen existieren. Das Zitat eines Anwaltes bringt meine Ausführungen in erschreckend einfacher Weise auf den Punkt, und erlaubt einen Hinweis darauf, dass eine mangelhafte Dienstaufsicht von Staatsbediensteten im Justizwesen die Richterschaft beflügelt, eine ihr im Rechtsstaat nicht zustehende Machtstellung ausüben. Zitat: Zum Schutz meiner Mandanten bin ich auf das Wohlwollen der Richter angewiesen. Zitat Ende.

-4-

Der Opferschutz sollte auch darüber definiert werden, dass eine weisungsunabhängige Bundesbehörde verfassungsrechtlich bedenkliche staatliche Übergriffe auf den Staatsbürger untersucht. Der Missbrauch richterlicher Gewalt ist in diese Kategorie einzuordnen und sollte durch die Bundesanwaltschaft in strafrechtlicher Hinsicht geprüft werden. Hier sollte die Möglichkeit bestehen, dass der Bürger sich direkt an die Bundesbehörde wendet oder den parlamentarischen Ausschuss bittet seinen Fall zum Zwecke der Ermittlung weiterzuleiten. Dieser Weg könnte dazu beitragen, dass die Bereitschaft der Opfer von willkürlichen staatlichen Übergriffen ihre Rechte durchzusetzen, nicht von der Androhung möglicher Repressalien bei Aussagewilligkeit behindert wird.

Eine solche Regelung könnte dazu beitragen, dass Bedienstete z. B. der Justizbehörden grundsätzlich davon ausgehen müssen, dass der Missbrauch von z.B. richterlicher Gewalt schnell erkannt wird und dienstliche Konsequenzen nach sich zieht.

Meine persönliche Erfahrung hat gezeigt, dass die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften auffälliges Aktenmaterial an die zuständigen Ermittlungsbehörden weiterzuleiten, aus Gründen der kollegialen Verbundenheit nicht immer zur Anwendung kommen. In die Kategorie auffälliges Aktenmaterial sind naturgemäß nicht irrtumsbedingte Entscheidungen der Justiz einzuordnen, welche auf dem Rechtswege aufgehoben werden

Begründung meiner Bitte um persönliche und wirtschaftliche Rehabilitierung

Nachfolgend trage ich den Sachverhalt vor, aufgrund dessen ich den Petitionsausschuss des Hessischen Landtages bitte mein Anliegen zu prüfen.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass ich nicht den Inhalt von gerichtlichen Entscheidungen zur Diskussion stelle, sondern den Sachverhalt dass der Missbrauch von richterlicher Gewalt ohne Konsequenzen droht zu bleiben. Es ist daher unerlässlich, dass zur Erklärung der Fallbeispiele richterliche Bekanntmachungen beifügt, und aufgrund der geltenden Rechtsordnung kommentiert werden.

Seit dem Beginn des Verfahren in der Handelsregistersache Störos Metallbau GmbH zeichnete sich ein Amtshaftungsanspruch gegen das Land Hessen ab. Um unter anderem die Haftungssumme zu begrenzen, wurde versucht, die gerichtlichen Entscheidungen mit dem Hinweis auf wesentliche Verfahrensfehler auf dem Rechtswege aufzuheben.

In der Anlage 3 dokumentiere ich einen von mehreren Verfahrensfehler, welcher zur Aufhebung des Verfahren HRB 132 hätte führen müssen, sofern die erkennenden Richter nicht in schuldhafter Weise ihre Amtsprüfungspflicht verletzt hätten. Die schuldhaft Vorgehensweise der Verfahrensleiter ist über sämtliche Instanzen bis zum OLG Ffm nachvollziehbar und begründet meine Amtshaftungsansprüche. Die Vorgeschichte und das eigentliche Verfahren in der Handelsregistersache HRB 132 verneinen irrtumsbedingte Entscheidungen der Verfahrensleiter, es muss der Missbrauch der richterlichen Gewalt zum Nachteil einer Verfahrensbeteiligten im Bezug auf den erstinstanzlichen Beschluss vom 14.4.97 angenommen werden.
Anlage 3 Fallbeispiel

Die Anlage 1 in Verbindung mit der Anlage 4 und 5 dokumentiert einen weiteren Fall des offensichtlichen Missbrauch der richterlicher Gewalt. Die Dokumentation dieser schuldhaften Vorgehensweise der Verfahrensleiter wird von mir der Präsidentin des OLG Ffm während des geführten Schriftverkehr dargelegt, siehe dazu die Anlage 1 und von der Verhandlungsführerin erstmals mit dem Schriftsatz vom 16.2.04 Az. 343/1-18-2002 bejaht.

Wie Sie aus der beigefügten Anlage 4, dem Schreiben vom 20.10.1998 Az. 343/1-76/98, ersehen, sind die beiden Firmen Störos verwechselt worden. Für das Verfahren HRB 132 aufgrund dessen die Amtshaftungsansprüche abgeleitet werden ist von Bedeutung, dass zum Zwecke des Festhalten an vorausgegangen richterlichen Bekanntmachungen die zwei Registerakten HRB 132 und HRB 320 von Amts wegen vertauscht, zusammengefügt oder teilweise vermischt werden. Bezüglich dieser vorerwähnten wesentlichen Verfahrensfehler und weil die Gesellschaft noch Vermögen besitzt ist mit dem Hinweis auf die geltenden Rechtsordnung die Restitutions-/Nichtigkeitsklage bei zuständigen Amtsgericht erhoben worden.

An dieser Stelle weise ich daraufhin, dass es ungewöhnlich ist eine erkennende Richterin am OLG Ffm in Bezug auf rechtswissenschaftliche Grundkenntnisse in der Art und Weise vorführen zu müssen, so wie es der, mit der Verhandlungsführerin in der Zeit vom Dezember 2003 bis Februar 2004 geführte Schriftverkehr belegt. Hieraus leitet sich meine Befürchtung ab, dass ich zur Durchsetzung meiner Rechte im Falle einer Klageerhebung aus unterschiedlichen Gründen gezwungen sein werde, eine/n Verfahrensleiter/in in vorerwählter Weise zu belehren. Die Verfolgung einer solchen Strategie der Prozessführung kann sich als erforderlich erweisen, ist aber eines Gerichtes unwürdig. Aus diesem Grunde habe ich die Vereinbarung eines Gerichtsstandes in einem neutralen Bundesland angeregt, sofern die Amtshaftungsklage angestrebt wird.

In meine Überlegungen habe ich mit einbezogen, dass bedingt durch die Tabuisierung der Thematik des Missbrauchs richterlicher Gewalt in Justizkreisen und die Verlagerung einer möglichen dienstrechtlichen Kontrollfunktion des Justizministeriums, sich eine bedenkliche Eigendynamik der Judikative entwickeln könnte, die weder im Sinne des Gesetzgebers noch verfassungskonform ist. Meine Anregung eine parlamentarische Anlaufstelle für Geschädigte zu installieren und einer neutralen Bundesbehörde die strafrechtlichen Ermittlungen zu übertragen, können dazu beitragen, verfassungsrechtlich bedenkliche Übergriffe zu Lasten des Bürgers auf ein Minimum zu beschränken.

In dem, von mir vorgetragenen Fall kommt bei der Prüfung der Amtspflichtverletzung im Zusammenhang mit Amtshaftungsansprüche zusätzlich zu den vorerwählten Faktoren noch hinzu, dass die Prüfung in eigener Sache erfolgt, die mögliche kollegiale Verbundenheit nicht ausgeschlossen werden kann und die möglicherweise fehlende Kontrollfunktion der Dienstaufsicht durch das hess. Justizministerium bedingt durch die Anordnung vom 08.02.2001, StAnz. S. 838, JMBl. S. 179. (die Anlage 2) angenommen werden muss.

Meine Anregungen zu diesem Thema betreffen das Landesrecht und dessen Weiterentwicklung durch den Hessischen Landtag.

Wie Sie aus der beigegeführten Anlage 1 ersehen, ist die Verwaltungsentscheidung vom 16.2.04 wiederum von einem Vertreter der Präsidentin des OLG Ffm rechtsunterzeichnet als Folge ist die objektive Prüfung von dienstlichen Fehlverhalten der Richterkollegen nochmals eingeschränkt. Hier prüft der Verursacher der Schäden (OLG Ffm) sich selbst (Zivilsenat des OLG Ffm), wobei als Prüfer ein Richterkollege der gleichen dienstlichen Ebene fungiert. Der erkennbare Mangel der Neutralität kann teilweise behoben werden, wenn dem Parlament eine begleitende Funktion des Prüfungsvorganges neben dem zuständigen Ministerium eingeräumt wird.

Bezüglich dem Punkt -3- habe ich das Installieren eines ständig präsenten parlamentarischer Ausschuss als einen möglichen Kontrollmechanismus angeregt. In diesem Fall dürften keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, denn das Parlament richtet Bedarf eine Rückfrage an das Ministerium und erbittet eine Stellungnahme, aus welchen Gründen die oberste Dienstaufsicht so mangelhaft ist, dass staatliche Übergriffe zu Lasten des Bürgers dem Parlament zur Kenntnis gebracht werden. Das Parlament hinterfragt folglich die Qualität/Organisation der Verwaltung des entsprechenden Ministeriums, um in der Folge prüfen zu können, ob die Besetzung des Ministerposten der fachlich kompeten Person übertragen ist.



HESSISCHER LANDTAG
KANZLEI

65183 WIESBADEN, 01.07.2004

SCHLOSSPLATZ 1 - 3

TELEFON:
SAMMELNUMMER (0611) 350 0
DURCHWAHL (0611) 350 239
TELEFAX (0611) 350 459

HESSISCHER LANDTAG ■ POSTFACH 3240 ■ 65022 WIESBADEN

Frau
Cornelia Stöhr
Zum Estenberg 6

34516 Vöhl-Buchenberg

Eingabe vom 14.05.2004,
hier eingegangen am 01.06.2004

Petition Nr. 01706/16

Sehr geehrte Frau Stöhr,

mit Ihrer Eingabe erbitten Sie Ihre persönliche und wirtschaftliche Rehabilitierung sowie Hilfe bei der Durchsetzung der von Ihnen geltend gemachten Amtshaftungsansprüche.

Ich muss Ihnen jedoch leider mitteilen, dass der Hessische Landtag nicht im Sinne Ihres Anliegens tätig werden kann.

Nach unserer Verfassung wird die rechtsprechende Gewalt von unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Richtern ausgeübt (Art. 97 des Grundgesetzes und Art. 126 der Verfassung des Landes Hessen). Diese verfassungsrechtliche Regelung, die dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt, lässt es nicht zu, dass das Parlament in gerichtliche Verfahren eingreift oder den Gerichten Weisungen erteilt. Eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ist nur durch die jeweils einschlägigen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zulässig und möglich.

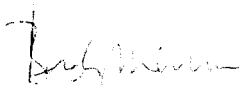
Dem gemäß soll sich der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags nach § 102 Abs. 1 Buchst. a und b der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags mit einer Petition sachlich nicht befassen, wenn ihre Behandlung einen rechtswidrigen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren bedeuten würde oder die Überprüfung eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens begehrt wird.

Soweit ich den von Ihnen beigelegten Unterlagen entnehmen kann, ist die Angelegenheit um die Löschung der Störos Metallbau GmbH bis zum Bundesgerichtshof gelangt und abschließend entschieden worden. Diese Entscheidungen sind hinzunehmen, selbst wenn sie nicht in Ihrem Sinne sind.

Von daher können auch Ihre weiteren Überlegungen zur Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses sowie zur Schaffung einer weiteren unabhängigen Bundesbehörde, die „den Missbrauch richterlicher Gewalt“ untersucht, nicht zum Tragen kommen. Die Möglichkeit in Rechtsangelegenheiten mehrere gerichtliche Instanzen anrufen zu können, garantiert die mehrmalige Überprüfung richterlicher Entscheidungen. Bei der letztinstanzlichen Entscheidung muss es dann auch sein Bewenden haben.

Ich bedauere, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können, und bitte um Verständnis dafür, dass der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags nur innerhalb des von der Verfassung eröffneten Handlungsspielraums tätig werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bachmann

Anlage.

Auszug aus der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags

§ 101

Beschlußfassung über Petitionen

(1) Über Petitionen wird in der Regel in folgender Weise entschieden:

1. Die Petition wird für ungeeignet zu einer sachlichen Behandlung erklärt.
2. Die Petition wird mit der Beschlußfassung des Landtags über einen Gesetzentwurf oder über einen anderen, in der Empfehlung bezeichneten Gegenstand für erledigt erklärt.
3. Die Petition wird der Landesregierung
 - a) zur Berücksichtigung, falls der Ausschuß nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage die Erfüllung des Anliegens der Petentin oder des Petenten für geboten hält,
 - b) zur Erwägung, falls der Ausschuß die Erfüllung des Anliegens der Petentin oder des Petenten befürwortet, sofern einzelne zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausschußempfehlung noch offenstehende Fragen zugunsten des Anliegens beantwortet werden können,
 - c) als Material, falls das geltende Recht die an sich wünschenswerte Erfüllung des Anliegens nicht zuläßt, jedoch geprüft werden soll, ob die Petition Anlaß gibt, entgegenstehende Bestimmungen zu ändern oder auf ihre Änderung hinzuwirken,
 - d) mit der Bitte, die Petentin oder den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten, überwiesen.
4. Die Petition wird für erledigt erklärt, da dem Anliegen der Petentin oder des Petenten bereits Rechnung getragen worden ist.
5. Die Petition wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage für erledigt erklärt.
6. Die Petition wird einem anderen, in der Empfehlung bezeichneten Ausschuß als Material überwiesen.
7. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag oder einem anderen Landesparlament überwiesen.

(2) Die Petentin oder der Petent und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 die Landesregierung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Entscheidung des Landtags unterrichtet. Die Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 bis 6 sollen begründet werden.

§ 102

Absehen von der sachlichen Behandlung

(1) Der Ausschuß soll sich mit der Petition sachlich nicht befassen, wenn

- a) ihre Behandlung einen rechtswidrigen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren bedeuten würde. Ein rechtswidriger Eingriff liegt nicht in der Behandlung von Beschwerden gegen Richter, deren Überprüfung im Wege der Dienstaufsicht nach § 26 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes möglich ist, oder in der Einflußnahme auf die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterstehenden Verfahrensbeteiligten, soweit sie befugt sind, aufgrund ihres gerichtlich nicht oder nur beschränkt überprüfbareren Ermessens zu handeln,
- b) es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen die Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der Entscheidung des Gerichts oder eines gerichtlichen Vergleichs bezweckt.
- c) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens ist: die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit sich die Eingabe gegen die verzögerliche Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet.
- d) der Vorgang Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens nach Artikel 92 HV ist oder war.

(2) Der Ausschuß kann von einer sachlichen Prüfung der Petition absehen, wenn

- a) sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift der Petentin oder des Petenten versehen, unleserlich oder unverständlich ist,
- b) sie durch die Form oder den Inhalt ein Strafgesetz verletzt,
- c) sie gegenüber einer bereits abgeschlossenen Petition kein neues erhebliches Vorbringen enthält,
- d) sie sich gegen eine behördliche Entscheidung richtet, falls die oder der Berechtigte von möglichen Rechtsbehelfen keinen Gebrauch gemacht hat, obwohl dies ihr oder ihm möglich und zumutbar ist oder gewesen wäre. Ist der Rechtsbehelf bereits eingelegt, so soll sich die Überprüfung darauf beschränken, ob über den Rechtsbehelf innerhalb einer angemessenen Zeit entschieden wurde. Das Recht des Landtags, auf eine mögliche Abänderung einer Ermessensentscheidung unabhängig von der noch ausstehenden Entscheidung über Rechtsbehelfe hinzuwirken, bleibt unberührt,
- e) sie zurückgezogen wurde.

(3) Die Petentin oder der Petent werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterrichtet, warum der Landtag von der sachlichen Behandlung der Petition abgesehen hat. Das gilt nicht im Falle des Abs. 2 Buchstabe e).

Cornelia Stöhr, Zum Estenberg 6, 34516 Vöhl-Buchenberg, Postfach 13
dieses Schreiben erhalten Sie per Fax: 05635-1418 mit Sendebestätigung

An die Kanzlei
des Hessischen Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

24. Juli 2004

Betr. Petition Nr, 0 1706/16, Ihr Schreiben vom 01. Juli 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte/r Frau/Herr Bachmann,

dankend habe ich Ihr vorgenanntes Schreiben erhalten, jedoch läßt die Analyse Ihrer Ausführungen zu, dass meine Petition an den Hessischen Landtag in Bezug auf die Thematik falsch interpretiert worden ist. Aus diesem Grunde bitte ich Sie mein Anliegen auf der Basis des eigentlichen Sachverhaltes noch einmal zu bearbeiten.

Der Sachverhalt: Dem Petitionsausschuss wird vorgetragen, dass sich die Verordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministerium der Justiz vom 08.02.2001, StAnz. S. 838, JMBl. S 179, als ein gegen die Belange des Bürgers gerichtetes Instrument anzusehen ist.

- es wird von mir angeregt diese Verordnung zu hinterfragen
Punkt -1-
- es werden Beispiele als Begründung der Überprüfung dieser Verordnung aufgeführt
Seite 3 bis Seite 4 meines Schreiben vom 14.5.2004
- und aufgrund dieser Beispiele wird dargelegt, dass ein Interessenskonflikt (kollegiale Verbundenheit) ein zu berücksichtigender Faktor ist, welcher
- an Bedeutung verliert, wenn bestehende gesetzliche Vorschriften weiterentwickelt werden, siehe dazu die Punkte -2- bis -4- und die Seiten 4-6 meines Schreiben vom 14.5.2004.

Der Zuständigkeit des Petitionsausschusses dürften keine rechtlichen Bedenken im Wege stehen, denn die Basis meiner Eingabe ist das vorläufige Ergebnis der außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen mit dem Land Hessen (das Schreiben vom 16.Feb. 2004 Az. 343/1-18/2002). In diesem Falle hat die Präsidentin des OLG Ffm den Status einer Verhandlungsführerin inne und nicht den einer erkennenden Richterin am OLG Ffm. Die Präsidentin ist folglich aufgrund der Verordnung des Hess. Justizministeriums vom 08.02.2001, StAnz. S. 838, JMBl. S. 179 tätig geworden, diese Verordnung bitte ich den Petitionsausschuss zu hinterfragen.

Die bisher geführten außergerichtlichen Verhandlungen mit dem Land Hessen betreffend meiner Amtshaftungsansprüche sind nicht zu verwechseln mit einer möglichen Amtshaftungsklage vor dem Landgericht Frankfurt/Main. Erst ein Urteil in diesem Verfahren würde nicht der Prüfung durch den Petitionsausschuss unterliegen.

Ausarbeitung der Seite 2 Ihres Schreiben vom 01.07.2004

Der Mißbrauch richterlicher Gewalt ist eine schuldhafte Amtspflichtverletzung deren Ursache nicht nur mit der psychologischen Instabilität einzelner Verfahrensleiter zu erklären ist, sondern auch die stillschweigende Duldung des Amtsmißbrauches kann nicht akzeptiert werden.

Sicher ist Ihnen bekannt, dass eine Abteilung der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main sich mit dem Schwerpunkt -Korruption- beschäftigt, dieser Sachverhalt steht Ihren Ausführungen entgegen, dass die mehrmalige Überprüfung richterlicher Entscheidungen auf zulässigen Rechtsmittelwegen auch Rechtsfrieden schaffen können.

Nicht ohne Grund ist der Artikel 34/Amtshaftung in das Grundgesetz aufgenommen worden.

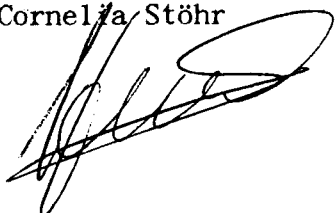
Darüber hinaus muss die Frage erlaubt sein, in welchem Umfang die oberste Dienstaufsicht der Justizbehörden versagt hat und welche Umstrukturierungen erforderlich sind, diese Mißstände zum Schutz des Staatsbürgers zu beseitigen. Diese Fragestellung obliegt dem Staatsbürger an seine Volksvertretung, zusammen mit der Bitte um Untersuchung des Sachverhaltes und Abhilfe zu schaffen.

Im Zusammenhang mit der Prozeßführung der Handelsregistersache Störos Metallbau GmbH ist es unerheblich ob richterliche Entscheidungen in meinem Interesse bekannt gemacht worden sind oder nicht.

Von Bedeutung ist allein, dass aufgrund des Artikel 19 Abs. 4 Punkt 1 des Grundgesetzes jede richterliche Entscheidung nicht nur mit dem Rechtsmittel sondern auch unabhängig davon mit der Klageerhebung/Rechtsweg anzufechten ist. Aus diesem Grunde kann Ihre Ausführung, dass es bei einer letztinstanzlichen Entscheidung auch sein Bewenden haben muss, nur Irritationen auslösen.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Stöhr





HESSISCHER LANDTAG
DER PRÄSIDENT

65183 WIESBADEN, 22.09.2004
SCHLOSSPLATZ 1 - 3

TELEFON:
SAMMELNUMMER (0611) 350 0
DURCHWAHL (0611) 350 239
TELEFAX (0611) 350 434

HESSISCHER LANDTAG • POSTFACH 3240 • 65022 WIESBADEN

Frau
Cornelia Stöhr
Zum Estenberg 6

34516 Vöhl-Buchenberg

Beschluss des Hessischen Landtags vom 15.09.2004 zur Petition Nr. 01706/16

Eingabe vom 14.05.2004

Sehr geehrte Frau Stöhr,

der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags hat beschlossen, Ihre Eingabe nach Prüfung der Sach- und Rechtslage für erledigt zu erklären.

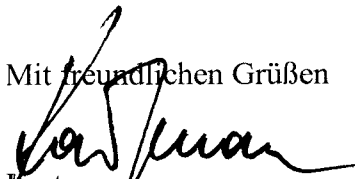
Mit Ihrer Eingabe bitten Sie um persönliche und wirtschaftliche Rehabilitierung sowie Hilfe bei der Durchsetzung der von Ihnen geltend gemachten Amtshaftungsansprüche. Darüber hinaus unterbreiten Sie verschiedene Vorschläge zum Schutz „der Opfer verfassungsrechtlich bedenklicher staatlicher Übergriffe“.

Der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags hat Ihr Anliegen geprüft, sieht aber keinen Anlass, in dieser Angelegenheit tätig zu werden. Anhaltspunkte für Amtspflichtverletzungen von Bediensteten des Landes Hessen sind nicht ersichtlich.

Der Hessische Landtag hat in seiner 45. Plenarsitzung am 15.09.2004 den Beschluss des Petitionsausschusses bestätigt.

Die Behandlung Ihrer Petition ist damit abgeschlossen. Auf weitere Schreiben in dieser Angelegenheit können Sie vom Hessischen Landtag keine Antwort mehr erwarten.

Mit freundlichen Grüßen


Kartmann